

Ortsgemeinde Hirten

Vorlage Nr. 036/077/2023

Beschlussvorlage

TOP

**Widmung von Gemeindestraßen in
Hirten**

Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich 2

Datum: 28.03.2023 Aktenzeichen:
2 - 653-31 G 633

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Achtung!

Bei diesem TOP sind die Vorschriften des § 22 GemO zu beachten.

Die Widmungsbeschlüsse müssen daher **einzel**n für jede Straße bzw. Fußweg erfolgen, wobei die jeweils betroffenen und auszuschließenden Ratsmitglieder den Sitzungstisch verlassen und sich in den Bereich für die Zuhörer zu begeben haben.

1. Der Ortsgemeinderat Hirten stellt fest, dass die nachfolgend aufgeführten und zu widmenden Straßen und Fußwege „**erst**mal**s hergestellt**“ sind. Sie verfügen über eine befestigte Straßen- bzw. Wegebefestigung, eine Straßenbeleuchtung und eine Oberflächenentwässerung.

2. Widmungen

2.1. Gemeindestraßen

Der Ortsgemeinderat beschließt, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten **Gemeindestraßen** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen** förmlich zu widmen.

lfde. Nr.	Straße	Ortsteil	Flur - Parzellen-Nr.
1	Auf der Helt	Hirten	4 - 23/3
2	Untere Dorfstraße	Hirten	4 - 23/18 tlw.
3	Wiesenweg	Hirten	4 - 51

Durch die Widmung erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer **öffentlichen Straße** im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit

gewidmet.

Der Gebrauch der Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung *Gemeindestraßen*, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG).

2.2. Fußwege

Der Ortsgemeinderat von Hirten beschließt, die nachfolgend aufgeführten Wege entsprechend § 36 LStrG Rheinland-Pfalz als **Fußweg** förmlich zu widmen.

Ifde. Nr.	Fußweg	Ortsteil	Flur - Parzellen-Nr.
1	Auf der Helt bis Birkenweg	Hirten	4 - 23/4

Durch diese Widmung erhalten diese Wege die Eigenschaft eines **selbständigen Fußweges**. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch des jeweiligen Weges ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die Wege sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als sog. *sonstige Straße* nach § 3 Ziffer 3b aa LStrG selbstständige Fußwege.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die v.g. Straßen und des Fußweges ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Hirten.

Die erfolgten Widmungen vollziehen sich mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Hirten muss noch im laufenden Jahr den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Beitrag* vollziehen. Dies geschieht abschließend durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung in einer öf-

fentlichen Sitzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Koblenz ist es erforderlich, dass vor dem Erlass der neuen (wiederkehrenden) Ausbaubeitragssatzung **alle bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen** in der Ortsgemeinde entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung **gewidmet** sind.

Sämtliche Erschließungsanlagen der Ortsgemeinde Hirten wurden hierzu überprüft. Die bislang noch nicht ordnungsgemäß gewidmeten Gemeindestraßen sollen jetzt durch jeweiligen Ratsbeschluss gewidmet werden.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine **fertiggestellte Erschließungsanlage** der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Widmung einer Straße oder eines Weges erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer der betreffenden Straßen- oder Wegeparzelle ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden. "Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Für die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen und des Fußweges der Ortsgemeinde Hirten liegen der Verwaltung keine Unterlagen über eine ordnungsgemäß erfolgte Widmung vor. Diese Verkehrsanlagen sind daher einzeln durch Ratsbeschluss zu widmen. Für die Gültigkeit dieser Widmungen ist anschließend die öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Widmungen erforderlich.

Lagepläne, auf denen die zu widmenden gemeindlichen Anlagen farblich gekennzeichnet sind, sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt und Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Die nachfolgend genannten Straßen in der Ortsgemeinde Hirten gelten in ihrem jetzigen Zustand als noch **nicht „erstmals hergestellt“**. Ihnen fehlt es zumindest an der erforderlichen Straßenoberflächenentwässerung (Rand- oder Rinnbordsteine, Einlaufschächte etc.).

Ortsteil Hirten:

- | | |
|-------------|--------------------|
| - Birkenweg | - Obere Dorfstraße |
| - Tannenweg | - Virneburger Weg |
| - Weilerweg | - Weitblick |
| - Wiesenweg | - Zum Hessental |

Ortsteil Kreuznick:

- | | |
|------------------|----------------------------------------|
| - Am Regensbusch | - Hauptstraße (Parallel-Weg zur B 258) |
| - Heideweg | - Waldweg |

Keiner Widmung durch den Gemeinderat bedürfen die „**Hauptstraße**“, Flur 1 – 58 im Ortsteil Kreuznick sowie der „**Schulstraße**“, Flur 4 - 46/2 tlw. und 47 tlw., Hirten. Hierbei handelt es sich um die **klassifizierten Straßen B 258** sowie **L 97**.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Auf der Helt, 2023
 Untere Dorfstraße, 2023
 Wiesenweg, 2023
 Fußweg Birkenweg - Auf der Helt, 2023